

:m Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

17.06.2025

Nr. 190

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|-----------------|
| I. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gesang Lied/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 12.06.2025 mit den Anlagen Studienverlaufsplan und Modulhandbuch | Seite 2 |
| II. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 12.06.2025 mit den Anlagen Studienverlaufsplan und Modulhandbuch | Seite 27 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 – Prüfungsamt

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Gesang Lied/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 12.06.2025**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Studienberatung
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Masterabschlussarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Music Gesang Lied/Konzert“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Gesang (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(2)

Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Näheres hierzu regelt die Eignungsprüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Abschlussnote
- b. das Bewertungsergebnis der Modulprüfung des Kernmoduls
- c. das Bewertungsergebnis des künstlerisch-praktischen Anteils der Masterarbeit
- d. das Bewertungsergebnis des schriftlichen Anteils der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Gesang Lied/Konzert“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus folgenden Prüfungen zusammen:

- Modulprüfung im Kernmodul
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (§ 20 Absatz 8 letzter Satz und § 20 Absatz 9 letzter Satz).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahme-bescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen.

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a. der Modulprüfung des Kernmoduls und
- b. einer Masterarbeit gemäß § 20.

(5)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Gesang Lied/Konzert“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2) Der Studiengang „Master of Music Gesang Lied/Konzert“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichs-leitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird

durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer sein.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Der schriftliche Anteil der Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2)

Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	=	gut
Von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- ggf. Benotung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besondere Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes ist öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1)

Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderung sind:

a. Konzertvortrag von 45 - 60 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes

oder

b. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation

oder

c. CD/DVD-Produktion mit Begleittext.

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Projekt-Exposé bzw. ein Programm und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der schriftlichen Anteile als Teil der Masterarbeit bzw. der CD/DVD-Produktion beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile, bzw. der CD/DVD mit Begleittext ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt a. und b.) wird durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den Hauptfachlehrenden ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür eine

Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfenden, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Note für die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen geht mit vierfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(9)

Die schriftlichen Anteile der Masterarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Diese bestellt der Prüfungsausschuss. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung der schriftlichen Anteile der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewerten. Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§20 Absatz 2 Buchstabe a) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(10)

Ein mit „nicht bestanden“ (5,0) bestandener Teil der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (§ 11 Absatz). Eine Wiederholung des bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig. Für die Wiederholung soll ein neues Thema gewählt werden.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2.Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 12.06.2025.

Köln, den 17.06.2025

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits	
		1.Sem	2.Sem	Credits		3.Sem	4.Sem	Credits			
		SWS	SWS	Prüfungsart		SWS	SWS	Prüfungsart			
Modul 1 (Kernbereich)	Gesang	1,5	1,5	SL	20	1,5	1,5	MP	20	50	
	Repertoirestudium (Oratorium/Konzert)	1,0	1,0	TN	4	1,0	1,0	TN	4		
	Vokales Ensemble (Gruppenunterricht/Projekt)*	1,0		TN	1	1,0		TN	1		
Modul 2 (Künstlerisch-praktischer Kontext)	Künstlerisches Sprechen	0,5		TN	1	0,5		TN	1	40	
	Liedgestaltung/Liedklasse	1,5	1,5	TN/TN	12	1,5	1,5	TN/TN	12		
	Spezialisierung:französisches, englisch sprachiges oder russisches Lied					1,0		TN	2		
	Zeitgenössisches Lied	1,0		TN	2						
	Vokale Kammermusik (mehrstimmige Lieder, Lieder mit Kammermusik)					1,0		TN	2		
	Historisch informierte Aufführungspraxis (Lieder mit historischen Instrumenten)	1,0		TN	2						
	Teilnahme an hochschuleignen Projekten (z.B. Liednacht, Interner Liedduowettbewerb, Konzertprojekte, Chormitwirkung)*			SL	3			SL	3		
	Abschluss: Aufführungspraxis und Stilistik										
Modul 3 (Professionalisierung)	Workshop Berufsorientierung	1,0		TN	2					6	
	Workshop szenische Liedgestaltung					1,0		TN	2		
	Improvisation	0,5		TN	1	0,5		TN	1		
Modul 4 (Wahlpflicht)	aus folgenden Fächern zu wählen:					4				4	8
	Fremdsprachen nach Angebot (Italienisch/Englisch/Französisch/ Russisch/Deutsch)										
	Alte Musik / Neue Musik / Improvisation										
	Szenischer Unterricht										
	Musikwissenschaft										
	außerdem:										
	Lehrangebote der Hochschule aus allen Fachbereichen										
	*Chorpraktika in Rundfunkanstalten o.a. professionelle Ensembles (nach Absprache mit der Studiengangsleitung)										
Modul 5 (Masterarbeit/-projekt)	Künstlerisch-praktischer und schriftlicher Anteil (siehe § 21 Prüfungsordnung)							bes. MP	16	16	
Summe Credits		52				68				120	

**Modulhandbuch Master of Music Gesang Lied/ Konzert
Prüfungsordnung (PO) 2025**

Übersicht

Modul 1.1 (Kernbereich)		Pflicht
Fachsemester 1 - 2	25 Leistungspunkte	
Gesang ~ Repertoirestudium ~ Vokales Ensemble		
Modul 1.2 (Kernbereich)		Pflicht
Fachsemester 3 - 4	25 Leistungspunkte	
Gesang ~ Repertoirestudium~ Vokales Ensemble		
Modul 2 Künstlerisch-praktischer Kontext		Pflicht
Fachsemester 1 - 4	40 Leistungspunkte	
Künstlerisches Sprechen ~ Liedgestaltung/Liedklasse ~ Spezialisierung: französisches, englischsprachiges oder russisches Lied ~ Zeitgenössisches Lied ~ Vokale Kammermusik ~ Historisch informierte Aufführungspraxis (Lieder mit historischen Instrumenten) ~ Aufführungspraxis und Stilistik		
Modul 3 Professionalisierung		Pflicht
Fachsemester 1-4	6 Leistungspunkte	
Berufsorientierung ~ Szenische Liedgestaltung ~ Improvisation		
Modul 4 Wahlpflicht		Pflicht
	8 Leistungspunkte	
Vorzugsweise aus folgenden Fächern: Fremdsprachen nach Angebot (Italienisch/Englisch/Französisch/Russisch/Deutsch) ~ Alte / Neue Musik / Improvisation ~ Szenischer Unterricht ~ Musikwissenschaft ~Lehrangebote der Hochschule aus allen Fachbereichen ~ Teilnahme an der Chorakademie des WDR Rundfunkchores oder vergleichbarer professioneller Ensembles		
5. Masterarbeit/-projekt		Pflicht
Fachsemester 4	16 Leistungspunkte	

Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C Coaching

Credits Leistungspunkte 1 Leistungspunkt = 30 Stunden

E Eigenarbeit

E-K Examens-Kolloquium

E-L E-Learning

EZ Einzelunterricht

G Gruppenunterricht

K Kolloquium

Modulsemester im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend

P Pflicht

Pro-K Projektkolloquium

Pra Praktikum

Präsenz Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden

Pro Projekte

PS Praxisseminar

S Seminar

Semester 15 Semesterwochen

SWS Semesterwochenstunden

- künstlerisches Fach = 60 Minuten
- wissenschaftliches Fach = 45 Minuten

T Tagung

Ü Übung

V Vorlesung

Workload Arbeitsphase in Stunden pro Semester

WP Wahlpflicht

Modultitel deutsch:	Modul 1.1 (Kernbereich)
Studiengang:	Master of Music Gesang Lied/ Konzert

1	Modulnummer: 1.1	Status: ☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)
---	-------------------------	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 25	Workload (h): 750
---	---	------------------------	---------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Gesang 1.Modulsemester	☒ P ☐ WP	10	22,5 / 1,5	Ca. 270
	2.	EZ	Gesang 2.Modulsemester	☒ P ☐ WP	10	22,5 / 1,5	Ca.270
	3.	EZ	Repertoirestudium (Oratorium/ Konzert) 1.Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 52
	4.	EZ	Repertoirestudium (Oratorium/ Konzert) 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 52
	5.	G / Pro	Vokales Ensemble 1.oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	12	15 / 1,0	Ca. 16

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Gesang: Fundierung und fortschreitende Entwicklung der professionellen solistischen Stimme. Ausbau der Kompetenz zu fantasievoller repräsentativer Interpretation auf der Basis musikalischer Souveränität. Profilierung der sängerischen und künstlerischen Persönlichkeit vor dem Hintergrund professioneller Anforderungen der künftigen Berufstätigkeit. Repertoirestudium: Befähigung zur stilistisch und künstlerisch adäquaten Interpretation des solistischen Repertoires aus Kirchenmusik, Konzertliteratur und Oratorium Vokales Ensemble: Befähigung zu kontrolliertem und individuellem Singen sowie zu gemeinsamer interpretatorischer Darstellung auf der Basis integrativer Mitwirkung in Projekten vokaler Ensembles innerhalb der Hochschule. Das Fach kann bei Teilnahme an der Chorakademie des WDR Rundfunkchores oder vergleichbarer professioneller Ensembles auch außerhalb der Hochschule abgegolten werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Studiengangsleitung. Siehe Regelung unter 14.
---	--

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
---	--

6	Leistungsüberprüfung: ☐ Besondere Modulprüfung ☐ Modulprüfung ☒ x Studienleistung
---	---

--	--

7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu 3.2 Studienleistung: Vorzutragen ist ein selbst gewähltes Programm mit selbst definiertem Sängerprofil. Die Prüfung kann im Rahmen eines Klassenabends stattfinden.	15-20 Minuten	-/-
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt		
---	--	--	--

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
----	---	--	--

11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einer/einem Korrepetitor/In.		
----	--	--	--

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen		
----	--	--	--

13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4

14	Sonstiges: Die Teilnahme an der WDR-Chorakademie oder anderen professionellen Ensembles ist vorab mit der Studiengangsleitung abzusprechen und zu dokumentieren. Der genaue Umfang (SWS) der Beteiligung/Mitarbeit im Rahmen des Projekts und die Anrechnung im Studienverlauf ist schriftlich festzuhalten und im Studienbuch/den Testatbögen zu dokumentieren.		
----	--	--	--

Modultitel deutsch:	Modul 1.2 (Kernbereich)
Studiengang:	Master of Music Gesang Lied/ Konzert

1	Modulnummer: 1.2	Status: ☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)
----------	-------------------------	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 25	Workload (h): 750
----------	---	------------------------	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Gesang 1.Modulsemester	☒ P ☐ WP	10	22,5 / 1,5	Ca. 270
	2.	EZ	Gesang 2.Modulsemester	☒ P ☐ WP	10	22,5 / 1,5	Ca.270
	3.	EZ	Repertoirestudium (Oratorium/ Konzert) 1.Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 52
	4.	EZ	Repertoirestudium (Oratorium/ Konzert) 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 52
	5.	G / Pro	Vokales Ensemble 1.oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	15 / 1,0	Ca. 16

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Gesang: Fundierung und fortschreitende Entwicklung der professionellen solistischen Stimme. Ausbau der Kompetenz zu fantasievoller repräsentativer Interpretation auf der Basis musikalischer Souveränität. Profilierung der sängerischen und künstlerischen Persönlichkeit vor dem Hintergrund professioneller Anforderungen der künftigen Berufstätigkeit. Repertoirestudium: Befähigung zur stilistisch und künstlerisch adäquaten Interpretation des solistischen Repertoires aus Kirchenmusik, Konzertliteratur und Oratorium Vokales Ensemble: Befähigung zu kontrolliertem und individuellem Singen sowie zu gemeinsamer interpretatorischer Darstellung auf der Basis integrativer Mitwirkung in Projekten vokaler Ensembles innerhalb der Hochschule.–Das Fach kann bei Teilnahme an der Chorakademie des WDR Rundfunkchores oder vergleichbarer professioneller Ensembles auch außerhalb der Hochschule abgegolten werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Studiengangsleitung. Siehe Regelung unter 14.
----------	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	---

6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung x Modulprüfung Studienleistung
---	---

7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu 3.2 Modulprüfung: Vorzutragen ist ein selbst gewähltes Programm von 15 Minuten Dauer. Die Prüfung kann im Rahmen eines Konzertes stattfinden.	15 Minuten	100
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50 %
---	---

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
----	---

11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einer/einem Korrepetitor*In.
----	--

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen
----	--

13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4
----	--	---

14	Sonstiges: Die Teilnahme an der WDR-Chorakademie oder anderen professionellen Ensembles ist vorab mit der Studiengangsleitung abzusprechen und zu dokumentieren. Der genaue Umfang (SWS) der Beteiligung/Mitarbeit im Rahmen des Projekts und die Anrechnung im Studienverlauf ist schriftlich festzuhalten und im Studienbuch/den Testatbögen zu dokumentieren.
----	--

Modultitel deutsch:	Modul 2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext Lied/ Konzert
Studiengang:	Master of Music Gesang Lied/ Konzert

1	Modulnummer: 2.1	Status:	☒ Pflichtmodul (P)	☐ Wahlpflichtmodul (WP)
----------	-------------------------	----------------	--	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 20	Workload (h): 600
----------	--	------------------------	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ/G	Künstlerisches Sprechen 1 od. 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	7,5 / 0,5	Ca. 22,5
	2.	EZ/ G	Liedgestaltung/Liedklasse 1. Modulsemester	☒ P ☐ WP	6	22,5 / 1,5	Ca. 157,5
	3.	EZ/G	Liedgestaltung/Liedklasse 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	6	22,5 / 1,5	Ca. 157,5
	4.	EZ	Spezialisierung zeitgenössisches Lied 1. od. 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 45
	5.	EZ/G	Historisch informierte Aufführungspraxis (Lieder mit historischen Instrumenten) 1. o. 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 45
	6.	G	Aufführungspraxis und Stilistik* 1. oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	3	15/ 1,0	Ca. 75
	*Hochschuleigene Projekte (Liednacht, Interner Liedduowettbewerb, Konzertprojekte, Chormitwirkung)						

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Künstlerisches Sprechen: Befähigung zu phonetisch richtig artikuliertem und klangvollem Sprechen. Fundierung und Ausbau einer tragfähigen Sprechstimme. Erwerb der Fähigkeit zu sprachlich adäquater Textinterpretation und rollenadäquater künstlerisch durchgeformter sprachlicher Darstellung von Bühnentexten und Monologen. Liedgestaltung: Befähigung zu textlich, musikalisch und stilistisch adäquater Interpretation des gesamten Klavierliedrepertoires sowie dazu gehöriger Besetzungen in den jeweiligen Originalsprachen auf der Basis partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Pianistinnen und Pianisten Liedklasse: Vertiefung und Professionalisierung durch Etablierung fester Liedduos, die sich in ständigem künstlerischen Austausch und in intensiver und kontinuierlicher kammermusikalischer Arbeit zu professioneller künstlerischer Reife entwickeln Spezialisierung zeitgenössisches Lied: Erwerb von Kompetenzen in der professionellen Erarbeitung und künstlerischen Umsetzung zeitgenössischer Liedliteratur Historisch informierte Aufführungspraxis (Lieder mit historischen Instrumenten): Erwerb von Kompetenzen in stilistisch adäquater historischer Aufführungspraxis mit historischen Instrumenten Aufführungspraxis und Stilistik: Erwerb von Stilsicherheit in der Interpretation von Gesangsliteratur unterschiedlicher Epochen. Wird im Rahmen einer Teilnahme an hochschuleigenen Projekten (z.B. Liednacht, Interner Liedduowettbewerb, Konzertprojekte, Chormitwirkung) erworben. Mit der Teilnahme an einem Projekt können zusätzlich einzelne Fächer des Moduls 2.1 abgedeckt werden. Einzelne Fächer des Moduls können ebenfalls durch die Teilnahme an der Chorakademie des WDR Rundfunkchores oder vergleichbarer professioneller Ensembles abgegolten werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Studiengangsleitung.
----------	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	--

6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung Modulprüfung x Studienleistung		
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung: Zu 3.6 Studienleistung Aufführungspraxis und Stilistik: Im Rahmen des Hauptfachunterrichts oder im Rahmen eines Projekts (z.B. Liednacht, Interner Liedduowettbewerb, Konzertprojekte, Chormitwirkung)	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
		Keine Vorgabe	unbenotet
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote gebildet.		
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
11	Anwesenheit: Regelmäßige und aktive Teilnahme		
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen		
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4	
14	Sonstiges: Mit der Teilnahme an einem Projekt können einzelne Fächer des Moduls abgedeckt werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Studiengangsleitung. Die Teilnahme ist vorab mit der Studiengangsleitung abzusprechen und zu dokumentieren. Der genaue Umfang (SWS) der Beteiligung/Mitarbeit im Rahmen des Projekts und die Anrechnung im Studienverlauf ist schriftlich festzuhalten und im Studienbuch/den Testatbögen zu dokumentieren.		

Modultitel deutsch:	Modul 2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext
Studiengang:	Master of Music Gesang Lied/ Konzert

1	Modulnummer: 2.2	Status:	☒ Pflichtmodul (P)	☐ Wahlpflichtmodul (WP)
---	-------------------------	----------------	--	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 20	Workload (h): 600
---	--	------------------------	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)
	1.	EZ/G	Künstlerisches Sprechen 1. od. 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	7,5 / 0,5
	2.	EZ/ G	Liedgestaltung / Liedklasse 1. Modulsemester	☒ P ☐ WP	6	22,5 / 1,5
	3.	EZ/G	Liedgestaltung / Liedklasse 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	6	22,5 / 1,5
	4.	EZ	Spezialisierung: französisches, englisch sprachiges oder russisches Lied 1. od. 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0
	5.	EZ	Vokale Kammermusik 1.od. 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0
	6.	G	Aufführungspraxis und Stilistik* 1. oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	3	15/ 1,0
	* Hochschuleigene Projekte (Liednacht, Interner Liedduowettbewerb, Konzertprojekte, Chormitwirkung)					

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Künstlerisches Sprechen: Befähigung zu phonetisch richtigem artikuliertem und klangvollem Sprechen. Fundierung und Ausbau einer tragfähigen Sprechstimme. Erwerb der Fähigkeit zu sprachlich adäquater Textinterpretation und rollenadäquater künstlerisch durchgeformter sprachlicher Darstellung von Bühnentexten und Monologen. Liedgestaltung: Befähigung zu textlich, musikalisch und stilistisch adäquater Interpretation des gesamten Klavierliedrepertoires sowie dazu gehöriger Besetzungen in den jeweiligen Originalsprachen auf der Basis partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Pianistinnen und Pianisten Liedklasse: Vertiefung und Professionalisierung durch Etablierung fester Liedduos, die sich in ständigem künstlerischen Austausch und in intensiver und kontinuierlicher kammermusikalischer Arbeit zu professioneller künstlerischer Reife entwickeln, Spezialisierung fremdsprachiges Lied: Erwerb von Kompetenzen in der phonetisch und stilistisch adäquaten Interpretation von französisch-, englisch- oder russischsprachigem Liedrepertoire Vokale Kammermusik: Erwerb von Kompetenzen in der Interpretation mehrstimmiger Liedliteratur auf der Basis integrativer Mitwirkung in vokalen Ensembles mit mindestens zwei Stimmen und Klavier Aufführungspraxis und Stilistik: Erwerb von Stilsicherheit in der Interpretation von Gesangsliteratur unterschiedlicher Epochen. Wird im Rahmen eines hochschuleigenen Projektes erworben.
---	---

	Mit der Teilnahme an einem Projekt können zusätzlich einzelne Fächer des Moduls 2.2 abgedeckt werden. Einzelne Fächer des Moduls können ebenfalls durch die Teilnahme an der Chorakademie des WDR Rundfunkchores oder vergleichbarer professioneller Ensembles abgegolten werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Studiengangsleitung		
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung Modulprüfung x Studienleistung		
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung: <u>Zu 3.6 Studienleistung Aufführungspraxis und Stilistik:</u> Im Rahmen des Hauptfachunterrichts oder im Rahmen eines Hochschulprojekts (z.B. Liednacht, Interner Liedduowettbewerb, Konzertprojekte, Chormitwirkung)	Dauer bzw. Umfang Keine Vorgabe	Gewichtung für die Modulnote in % Unbenotet
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote gebildet.		
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
11	Anwesenheit: Regelmäßige und aktive Teilnahme		
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen		
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4	
14	Sonstiges: Mit der Teilnahme an einem Projekt können einzelne Fächer des Moduls abgedeckt werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Studiengangsleitung. Die Teilnahme ist vorab mit der Studiengangsleitung abzusprechen und zu dokumentieren. Der genaue Umfang (SWS) der Beteiligung/Mitarbeit im Rahmen des Projekts und die Anrechnung im Studienverlauf ist schriftlich festzuhalten und im Studienbuch/den Testatbögen zu dokumentieren.		

Modultitel deutsch:	Modul 3: Professionalisierung
Studiengang:	Master of Music Gesang Lied / Konzert

1	Modulnummer: 3	Status: ☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)
----------	-----------------------	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 1 -4	LP: 6	Workload (h): 180
----------	---	------------------------	--------------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	WS	Workshop Berufsorientierung 1. oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 45
	2.	WS	Workshop szenische Liedgestaltung 3. oder 4. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 45
	3.	WS	Improvisation 1. oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	7,5 / 0,5	Ca. 22,5
	4.	WS	Improvisation 3. oder 4. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	7,5 / 0,5	Ca. 22,5

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Berufsorientierung: Workshop zu allen Fragen der professionellen Etablierung einer freischaffenden künstlerischen Tätigkeit, zu rechtlichen Fragen bei Verträgen, Bewerbungsverfahren etc. Workshop szenische Liedgestaltung: Workshop zur professionellen und künstlerischen Bühnenpräsenz als Liedduo unter Einbeziehung szenischer Gestaltung von Liedern Improvisation: Workshop zu Grundlagen der Improvisation und Dialogfähigkeit zwischen Sänger*in und Pianist*in zur Entwicklung musikalischer und sprachlicher performativer Ideen im Konzertkontext
----------	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
6	Leistungsüberprüfung: keine
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
10	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein
12	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in Zuständiger Fachbereich: FB 4

Modultitel deutsch:	Modul 4: Wahlpflichtmodul
Studiengang:	Master of Music Gesang Lied/ Konzert

1	Modulnummer: 4	Status:	☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)
----------	-----------------------	----------------	---

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 1 -4	LP: 8	Workload (h): 240
----------	--	------------------------	--------------------------	-----------------	-----------------------------

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengebieten. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen <u>können</u> erworben werden. Einzelunterricht kann abhängig von Kapazitäten angeboten werden. Folgende Fächer können gewählt werden: Fremdsprachen, Musikwissenschaft, Alte Musik, Neue Musik, Improvisation, Szenischer Unterricht, außerdem: Lehrangebote der Hochschule aus allen Fachbereichen Die Teilnahme an der Chorakademie des WDR Rundfunkchores, anderer Rundfunkanstalten oder vergleichbarer professioneller Ensembles können hier angerechnet werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Studiengangsleitung (siehe auch Regelung unter 13). Nach Absprache mit der Studiengangsleitung in Ausnahmefällen Möglichkeit der Teilnahme an hauseigenen Musiktheaterproduktionen
----------	--

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Lehrangebote aus allen Fachbereichen und Konzertprojekte der Hochschule im Sinne der künstlerischen Ausrichtung des Studienganges
----------	--

6	Leistungsüberprüfung: keine
----------	------------------------------------

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme
----------	---

8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt
----------	---

9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
----------	--

10	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme
-----------	---

11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle anderen Studiengänge an der HfMT Köln im Wahlpflichtbereich
-----------	---

12	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in	Zuständiger Fachbereich: alle
-----------	---	---

13	Sonstiges: Die Teilnahme an der WDR-Chorakademie oder anderen professionellen Ensembles ist vorab mit der Studiengangsleitung abzusprechen und zu dokumentieren. Der genaue Umfang (SWS) der Beteiligung/Mitarbeit im Rahmen des Projekts und die Anrechnung im Studienverlauf ist schriftlich festzuhalten und im Studienbuch/den Testatbögen zu dokumentieren.	
-----------	---	--

Modultitel deutsch:	Masterarbeit
Studiengang:	Master of Music Gesang Lied/Konzert

1	Modulnummer: 5	Status: ☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)
---	-----------------------	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 4	LP: 16	Workload (h): 480
---	---	------------------------	-----------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium (h)
	1.	E	-/-	☒ P ☐ WP	16	-/-	480

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen.
---	--

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. DVD/ CD -Produktion mit Begleittext oder b. Konzertvortrag von 45 - 60 Minuten Dauer entweder mit Moderation oder Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes c. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation
---	---

6	Leistungsüberprüfung: ☒ Besondere Modulprüfung ☐ Modulprüfung ☐ Studienleistung		
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Abschlussnote
	a. Konzertvortrag; entweder mit Moderation oder Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes	45 bis 60 Minuten	4/5
	b. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation	./.	4/5
	c. CD/DVD-Produktion mit Begleittext	-/-	4/5
	<u>Schriftlicher Teil zu a. bis c.</u>	Ca. 15 Seiten	1/5

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50 %

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
----	--

11	Anwesenheit -/-
----	------------------------

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen
----	---

13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4
----	--	--------------------------------------

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Liedgestaltung (Klavier) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 12.06.2025**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Studienberatung
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Masterabschlussarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Music Liedgestaltung (Klavier)“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Klavier (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(2)

Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Näheres hierzu regelt die Eignungsprüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Abschlussnote
- b. das Bewertungsergebnis der Modulprüfung des Kernmoduls
- c. das Bewertungsergebnis des künstlerisch-praktischen Anteils der Masterarbeit
- d. das Bewertungsergebnis des schriftlichen Anteils der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Liedgestaltung (Klavier)“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus folgenden Prüfungen zusammen:

- Modulprüfung im Kernmodul
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (§ 20 Absatz 8 letzter Satz und § 20 Absatz 9 letzter Satz).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahme-bescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen.

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a. der Modulprüfung des Kernmoduls und
- b. einer Masterarbeit gemäß § 20.

(5)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Liedgestaltung (Klavier)“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2) Der Studiengang „Master of Music Liedgestaltung (Klavier)“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichs-leitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird

durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer sein.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Der schriftliche Anteil der Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2)

Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	=	gut
Von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- ggf. Benotung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besondere Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes ist öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1)

Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderung sind:

a. DVD/ CD Produktion: Aufnahme eines selbst vorgetragenen Repertoires incl. Booklet und grafischer Gestaltung

oder

b. Moderiertes Konzert: Hochschulöffentliches Konzert mit einem besonderen themenbezogenen Repertoire und Moderation, incl. Dokumentierter Recherche zum Konzertvortrag

oder

c. Konzertvortrag von 60 – 80 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes; das Programmheft kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden;

oder

d. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Projekt-Exposé bzw. ein Programm und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der schriftlichen Anteile als Teil der Masterarbeit bzw. der CD/DVD-Produktion beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile, bzw. der CD/DVD mit Begleittext ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2, Buchstaben b. – d.) wird durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den Hauptfachlehrenden ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfenden, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Note für die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen geht mit vierfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(9)

Die schriftlichen Anteile der Masterarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Diese bestellt der Prüfungsausschuss. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung der schriftlichen Anteile der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewerten. Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§ 20 Absatz 2 Buchstabe c) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(10)

Ein mit „nicht bestanden“ (5,0) bestandener Teil der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (§ 11 Absatz). Eine Wiederholung des bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig. Für die Wiederholung soll ein neues Thema gewählt werden.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2.Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 12.06.2025.

Köln, den 17.06.2025

.

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

Master of Music Liedgestaltung (Klavier)

MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits
		1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungart	Credits	
Modul 1 (Kernbereich)	Liedgestaltung Klavier / Liedduo	1,5	1,5	MP	22	1,5	1,5	TN	22	64
	Klavier Solo	1,0	1,0	MP	10					
	Klavier Kammermusik					1,0	1,0	MP	10	
Modul 2 (Künstlerisch-praktischer Kontext)	Gesang	0,5	0,5	TN	1	0,5	0,5	TN	1	26
	Korrepitition Gesangsklassen	2,0	2,0	TN	4		2,0	TN	2	
	Spezialisierung: französisches, englisch sprachiges oder russisches Lied					1,0		TN	2	
	Spezialisierung zeitgenössisches Lied	1,0		TN	2					
	Vokale Kammermusik (mehrstimmige Lieder, Lieder mit Kammermusik)					1,0		TN	2	
	Historisch informierte Aufführungspraxis	1,0		TN	2					
	Teilnahme an Hochschulprojekten			SL	3			SL	3	
	Blattspiel / Transposition	1,0	1,0	SL	2	1,0	1,0	SL	2	
Modul 3 (Professionalisierung)	Workshop Berufsorientierung		1,0	TN	2					6
	Workshop szenische Liedgestaltung						1,0	TN	2	
	Improvisation		0,5	TN	1		0,5	TN	1	
Modul 4 (Wahlpflicht)	bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:				4				4	8
	Alte oder Neue Musik									
	Musikwissenschaft									
	Theorie / Analyse / Stilkunde									
	Musikmanagement									
	Körperdisposition / Embodiment									
	Sprachen / Sprecherziehung									
	Außerdem Lehrangebote der HS aus allen Fachbereichen									
Modul 5 (Masterarbeit /-projekt)								bes. MP	16	16
Summe Credits		53				67				120

Modulhandbuch Master of Music Liedgestaltung (Klavier)
Prüfungsordnung (PO) 2025
Übersicht

1.1 Kernbereich – Kernmodul 1		Pflicht
Fachsemester 1 - 2		32 Leistungspunkte
Liedgestaltung Klavier/Liedduo ~ Klavier Solo		
1.2 Kernbereich – Kernmodul 2		Pflicht
Fachsemester 3 - 4		32 Leistungspunkte
Liedgestaltung Klavier/Liedduo ~ Klavier Kammermusik		
2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext 1		Pflicht
Fachsemester 1 - 2		14 Leistungspunkte
Gesang ~ Korrepetition Gesangsklassen ~ ~ Spezialisierung zeitgenössisches Lied ~ Historisch informierte Aufführungspraxis (Lieder mit historischen Instrumenten) ~ Teilnahme an Hochschulprojekten ~ Blattspiel/ Transposition		
2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext 2		Pflicht
Fachsemester 3-4		12 Leistungspunkte
Gesang ~ Korrepetition Gesangsklassen ~ ~ Spezialisierung französisches /englischsprachiges/ russisches Lied ~ Vokale Kammermusik ~ Teilnahme an Hochschulprojekten ~ Blattspiel/ Transposition		
3. Professionalisierung		Pflicht
Fachsemester 1-4		6 Leistungspunkte
Berufsorientierung ~ Szenische Liedgestaltung ~ Improvisation		
4. Wahlpflichtmodul		Pflicht
Fachsemester 1 - 4		8 Leistungspunkte
Aus dem gesamten Lehrangebot der HfMT Köln, vorzugsweise aus folgenden Fächern: Alte oder Neue Musik ~ Musikwissenschaft - Theorie / Analyse / Stilkunde ~ Musikmanagement ~ Körperdisposition/Embodiment ~ Sprachen / Sprecherziehung		
5. Masterarbeit		Pflicht
Fachsemester 4		16 Leistungspunkte

Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C	Coaching	
Credits	Leistungspunkte	1 Leistungspunkt = 30 Stunden
E	Eigenarbeit	
E-K	Examens-Kolloquium	
E-L	E-Learning	
EZ	Einzelunterricht	
G	Gruppenunterricht	
K	Kolloquium	
Modulsemester	im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend	
P	Pflicht	
Pro-K	Projektkolloquium	
Pra	Praktikum	
Präsenz	Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden	
Pro	Projekte	
PS	Praxisseminar	
S	Seminar	
Semester	15 Semesterwochen	
SWS	Semesterwochenstunden	
	- künstlerisches Fach = 60 Minuten	
	- wissenschaftliches Fach = 45 Minuten	
T	Tagung	
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
Workload	Arbeitsphase in Stunden pro Semester	
WP	Wahlpflicht	

Modultitel deutsch:		Kernmodul 1				
Studiengang:		Master of Music Liedgestaltung (Klavier)				
1	Modulnummer: 1.1		Status: ☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)			
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: 2 Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 32	Workload (h): 960
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)
	1.	EZ/G	Liedgestaltung Klavier/Liedduo 1.Modulsemester	☒ P ☐ WP	11	22,5 / 1,5
	2.	EZ/G	Liedgestaltung Klavier/Liedduo 2.Modulsemester	☒ P ☐ WP	11	22,5 / 1,5
	3.	EZ	Klavier Solo 1.Modulsemester	☒ P ☐ WP	5	15 / 1,0
	4.	EZ	Klavier Solo 2.Modulsemester	☒ P ☐ WP	5	15 / 1,0
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Liedgestaltung Klavier / Liedduo: Fähigkeit zu professioneller Darstellung eines repräsentativen Repertoires der Liedliteratur unter dem besonderen Aspekt einer dem Gesang und der Textdarstellung entsprechenden pianistischen Ausführung. Klavier Solo: Vertiefung der technischen und gestalterischen Möglichkeiten im Solospiel; der Unterricht wird nicht gegeben, wenn die/der Studierende vorher einen Master of Music Klavier (Solo) oder ein Konzertexamen (Solo) absolviert hat.					
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
6	Leistungsüberprüfung: ☐ Besondere Modulprüfung ☐ x Modulprüfung ☐ Studienleistung					
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Zu 3.2 Modulprüfung: Konzertauftritt oder interne Prüfung			20 bis 30 Minuten	100	
	Zu 3.4 Modulprüfung: internes Vorspiel eines Klavier- Solo Programms			15 bis 20 Minuten	./.	
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50%					
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine					
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Unterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten					
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen					
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 4		

Modultitel deutsch:		Kernmodul 2 (künstlerisch-praktischer Kontext)				
Studiengang:		Master of Music Liedgestaltung (Klavier)				
1	Modulnummer: 1.2		Status: ☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)			
2	Turnus:	☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 32	Workload (h): 960
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)
	1.	EZ/G	Liedgestaltung Klavier/Liedduo 1.Modulsemester	☒ X ☐ P ☐ WP	11	22,5 / 1,5
	2.	EZ/G	Liedgestaltung Klavier/Liedduo 2.Modulsemester	☒ X ☐ P ☐ WP	11	22,5 / 1,5
	3.	EZ/ G	Klavier Kammermusik 1.Modulsemester	☒ X ☐ P ☐ WP	5	15 / 1,0
4.	EZ/ G	Klavier Kammermusik 2.Modulsemester	☒ X ☐ P ☐ WP	5	15 / 1,0	135
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Liedgestaltung Klavier/Liedduo: Fähigkeit zu professioneller Darstellung eines repräsentativen Repertoires der Liedliteratur unter dem besonderen Aspekt einer dem Gesang und der Textdarstellung entsprechenden pianistischen Ausführung. Klavier Kammermusik: Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente					
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
6	Leistungsüberprüfung: ☒ x Besondere Modulprüfung ☐ x Modulprüfung ☐ Studienleistung					
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Zu 3.4 Modulprüfung Kammermusik: 2 instrumentale Kammermusik- Werke			ca. 20 Minuten	-/-	
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: ./.					
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Im Einzelfall zu prüfen					
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Unterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten					
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein					
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 4		

Modultitel deutsch:		Kernmodul 2 (künstlerisch-praktischer Kontext)					
Studiengang:		Master of Music Liedgestaltung (Klavier)					
1	Modulnummer: 2.1		Status: [X] Pflichtmodul (P) [] Wahlpflichtmodul (WP)				
2	Turnus:	[X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: 2 Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 14	Workload (h): 420	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Gesang 1.und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	1	15 / 0,5	15
	2.	G	Korrepetition Gesangsklassen 1.Modulsemester	[X] P [] WP	2	30 / 2,0	30
	3.	G	Korrepetition Gesangsklassen 2.Modulsemester	[X] P [] WP	2	30 / 2,0	30
	4.	G	Zeitgenössisches Lied 1. oder 2. Modulsemester	[X] P [] WP	2	15 / 1	45
	5.	G	Historisch informierte Aufführungspraxis (Lieder mit historischen Instrumenten) 1. oder 2. Modulsemester	[X] P [] WP	2	15 / 1	45
	6.	EZ	Blattspiel/ Transposition 1.Modulsemester	[X] P [] WP	1	15 / 1,0	15
	7.	EZ	Blattspiel/ Transposition 2.Modulsemester	[X] P [] WP	1	15 / 1,0	15
	8.	G	Teilnahme an Hochschulprojekten 1. oder 2. Modulsemester	[X] P [] WP	3	15/ 1,0	Ca. 75
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Gesang: Beherrschung der elementaren Technik des singenden Musizierens wie Atemführung, Klangbildung, Artikulation, hörende Selbstwahrnehmung; Kenntnis und Interpretation von Kunstliedern, Rezitativen und Arien aus verschiedenen Epochen und Genres der Literatur Korrepetition Gesangsklassen: Durch Gesangsunterrichtsbegleitung Schulung fachgerechter Beurteilung von Stimmen und erweiterte Repertoirekenntnis Blattspiel/ Transposition: Spontanes komplexes Erfassen eines unbekannten Notentextes. Transpositionsübungen Zeitgenössisches Lied: Erwerb von Kompetenzen in der professionellen Erarbeitung und künstlerischen Umsetzung zeitgenössischer Liedliteratur Teilnahme an Hochschulprojekten: Erwerb von Stilsicherheit in der Interpretation von unterschiedlicher Epochen. Wird im Rahmen eines Hochschulprojektes erworben.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung Modulprüfung x Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu 3.6 Studienleistung: Blattspiel und vorbereitete Transposition verschiedener Stücke			Ca. 10 Minuten	-/-		
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Im Einzelfall zu prüfen						

11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Unterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Hochschulprojekten	
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen	
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4

Modultitel deutsch:	Kernmodul 2 (künstlerisch-praktischer Kontext)
Studiengang:	Master of Music Liedgestaltung (Klavier)

1	Modulnummer: 2.2	Status:	☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)
----------	-------------------------	----------------	---

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 12	Workload (h): 360
----------	--	------------------------	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)
	1.	EZ	Gesang 1. und 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	15 / 0,5
	2.	G	Korrepetition Gesangsklassen 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	30 / 2,0
	5.	EZ	Blattspiel/ Transposition 1. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	15 / 1,0
	6.	EZ	Blattspiel/ Transposition 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	1	15 / 1,0
	7.	G	Spezialisierung französisches, englischsprachiges oder russisches Lied 1. oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0
	8.	G	Vokale Kammermusik 1. oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	2	15 / 1,0
	9.	G	Teilnahme an Hochschulprojekten 1. oder 2. Modulsemester	☒ P ☐ WP	3	15 / 1,0

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Gesang: Beherrschung der elementaren Technik des singenden Musizierens wie Atemführung, Klangbildung, Artikulation, hörende Selbstwahrnehmung; Kenntnis und Interpretation von Kunstliedern, Rezitativen und Arien aus verschiedenen Epochen und Genres der Literatur Korrepetition Gesangsklassen: Vertiefung und Erweiterung der Erfahrung im Korrepetieren durch Begleitung auch in Instrumentalklassen Blattspiel/ Transposition: Spontanes komplexes Erfassen eines unbekannten Notentextes. Transpositionsübungen Spezialisierung fremdsprachiges Lied: Erwerb von Kompetenzen in der phonetisch und stilistisch adäquaten Interpretation von französisch-, englisch- oder russischsprachigem Liedrepertoire Vokale Kammermusik: Erwerb von Kompetenzen in der Interpretation mehrstimmiger Liedliteratur auf der Basis integrativer Mitwirkung in vokalen Ensembles mit mindestens zwei Stimmen und Klavier. Teilnahme an Hochschulprojekten: Erwerb von Stilsicherheit in der Interpretation von Liedliteratur unterschiedlicher Epochen. Wird im Rahmen eines Projektes erworben.
----------	--

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	--

6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung Modulprüfung x Studienleistung
----------	---

7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu 3.6 Studienleistung: Blattspiel und vorbereitete Transposition verschiedener Stücke	10 Minuten	-/-

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
----------	--

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt
----------	--

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
-----------	--

11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Unterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Hochschulprojekten	
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen	
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4

Modultitel deutsch:	Modul 3 Professionalisierung
Studiengang:	Master of Music Liedgestaltung (Klavier)

1	Modulnummer: 3	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 1 - 4	LP: 6	Workload (h): 180
----------	---	------------------------	---------------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
	1	WS	Workshop Berufsorientierung 1.oder 2.Modulsemester	☐ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 45
	2	WS	Workshop szenische Liedgestaltung 3.oder 4. Modulsemester	☐ P ☐ WP	2	15 / 1,0	Ca. 45
	3	WS	Improvisation 1.oder 2.Modulsemester	☐ P ☐ WP	1	Ca. 4/ 0,5	Ca. 26
	4	WS	Improvisation 3. oder 4. Modulsemester	☐ P ☐ WP	1	Ca. 4/ 0,5	Ca. 26

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Berufsorientierung: Workshop zu allen Fragen der professionellen Etablierung einer freischaffenden künstlerischen Tätigkeit, zu rechtlichen Fragen bei Verträgen, Bewerbungsverfahren etc. Szenische Liedgestaltung: Workshop zur professionellen und künstlerischen Bühnenpräsenz als Liedduo unter Einbeziehung szenischer Gestaltung von Liedern Improvisation: Workshop zu Grundlagen der Improvisation und Dialogfähigkeit zwischen Sänger*in und Pianist*in zur Entwicklung musikalischer und sprachlicher performativer Ideen im Konzertkontext
----------	--

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
----------	---

6	Leistungsprüfung: keine
----------	--------------------------------

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme.
----------	---

8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt
----------	--

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
-----------	--

11	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme
-----------	--

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein
-----------	--

13	Modulbeauftragte/r: Hauptfachlehrende
-----------	---

14	Sonstiges: ./.
-----------	-----------------------

Modultitel deutsch:		Modul 4 (Wahlpflichtmodul)			
Studiengang:		Master of Music Liedgestaltung (Klavier)			
1	Modulnummer: 4	Status: ☒ Pflichtmodul (P) ☐ Wahlpflichtmodul (WP)			
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: 4 Sem.	Fachsem.: 1 -4	LP: 8	Workload (h): 240
3	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengängen. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen können erworben werden. Einzelunterricht wird <u>nicht</u> angeboten. Bevorzugt sind folgende Fächer zu wählen: Alte oder Neue Musik ~ Musikwissenschaft - Theorie / Analyse / Stilkunde ~ Musikmanagement ~ Körperdisposition/Embodiment ~ Sprachen / Sprecherziehung				
4	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beliebige Auswahl aus dem Lehrangebot der Hochschule				
5	Leistungsüberprüfung: keine				
6	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme				
7	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt				
8	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine				
9	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme				
10	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Studiengänge der HfMT Köln				
11	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in		Zuständiger Fachbereich: alle		

Modultitel deutsch:		Masterarbeit				
Studiengang:		Master of Music Liedgestaltung (Klavier)				
1	Modulnummer: 5		Status:	[X] Pflichtmodul (P)	[] Wahlpflichtmodul (WP)	
2	Turnus:	[X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: 1 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 16	Workload (h): 480
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz
	1.	E	-/-	[X] P [] WP	16	-/-
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen.					
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. DVD/ CD -Produktion mit Begleittext <u>oder</u> b. Moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche <u>oder</u> c. Konzertvortrag mit Moderation oder Programmheft <u>oder</u> d. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation					
6	Leistungsüberprüfung: x Besondere Modulprüfung Modulprüfung Studienleistung					
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	a. DVD/ CD Produktion: Aufnahme eines selbst vorgetragenen Repertoires			45 bis 60 Minuten	80	
	incl. Booklet und grafischer Gestaltung			In angemessenem Umfang	20	
	b. Moderiertes Konzert: Hochschulöffentliches Konzert mit einem besonderen themenbezogenen Repertoire und Moderation,			60 bis 80 Minuten	80	
	incl. Dokumentierter Recherche zum Konzertvortrag			Ca. 15 Seiten	20	
8	c. Konzertvortrag von 60 – 80 Minuten Dauer;			60 bis 80 Minuten	80	
	entweder mit Moderation oder Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes; das Programmheft kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden			Ca. 10 Seiten	20 oder 20	
	d. Interdisziplinäres Projekt: Präsentation eines künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Projektes incl. Schriftlicher Dokumentation			60 bis 80 Minuten	80	
9				In angemessenem Umfang	20	
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50 %					

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
11	Anwesenheit: -/-	
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen	
13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 4
14	Sonstiges: Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Meldung zur Besonderen Modulprüfung durch schriftlichen Antrag auf Zulassung im Prüfungsamt spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters, in der Regel mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester. Die genauen Termine werden im Internet, dem Vorlesungsverzeichnis oder per Aushang bekannt gegeben. Eine „nicht bestandene“ Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine CD- Produktion kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch den/ die Hauptfachlehrer/ In eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch einen betreuende/n Dozent/in vorliegt. Eine CD- Produktion kann nur in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln durchgeführt werden, wenn Kapazitäten im Tonstudio nachweislich vorhanden sind.	